

Anschlussnutzungsvertrag

zwischen

Vor-, Zuname¹/Firma²:

.....

Straße:

PLZ/Ort:

¹Geburtsdatum:

²Registergericht:

²Registernummer:

Geschäftspartner-Nr.:

nachstehend „Anschlussnutzer“
genannt

Markt Obernbreit

Marktbreiter Straße 6

97342 Obernbreit

**hier vertreten durch die N-ERGIE Netz GmbH,
Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

nachstehend „Netzbetreiber“
genannt

schließen folgenden Vertrag über die Inanspruchnahme des Netzes für die Entnahme von elektrischer Energie, die über den Netzanschluss für die unten genannte Entnahmestelle durch den Anschlussnutzer entnommen wird. Die Entnahme erfolgt aus der bestehenden Anschlussanlage und wird über die bestehende Messeinrichtung erfasst. Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung in der Fassung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) in entsprechender Anwendung (Anlage 1) auch für Entnahmestellen, die nicht an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind.

1. Angaben zur Entnahmestelle

Entnahmestelle:

Netznutzungsbeginn:

Entnahmenetzebene:

Zählung: kV

Zählernummer:

Zählpunktbezeichnung:

Technische Komponenten:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> ¼h-Lastgangmessung mit Fernauslesung | |
| <input type="checkbox"/> Wandlermessung | <input type="checkbox"/> Direktmessung |
| <input type="checkbox"/> Zwei-Energierichtungsmessung | <input type="checkbox"/> Summationsgerät inkl. <Anzahl> zugehörigen Impuls-Relais |
| <input type="checkbox"/> Telefonanschluss wird vom Anschlussnutzer gestellt | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss wird vom Netzbetreiber gestellt |
| <input type="checkbox"/> Trafoverluste | <input type="checkbox"/> Zusätzlich genutzte technische Komponenten * |

Weitere technische Kenndaten zum Netzanschluss und zu den Eigentumsverhältnissen sind im Netzanschlussvertrag definiert.

2. Hinweise zur Ersatzversorgung

- (1) Für Anschlussnutzer, die nicht aus dem Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung versorgt werden, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, kommt eine der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG gleichkommende Versorgung durch den Grundversorger im Niederspannungsnetzgebiet des Netzbetreibers zu dessen für den Fall der Ersatzversorgung veröffentlichten Preise und Bedingungen zustande, sofern der Grundversorger dies vorsieht.
- (2) Kommt ein Liefervertrag gemäß Ziffer 2 (1) nicht zustande, z. B. weil dies für den Grundversorger wirtschaftlich unzumutbar ist oder bietet der Grundversorger keine Ersatzversorgung an, wird die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber eingestellt. Daraufhin ist eine Stromentnahme am Netzanschluss nicht mehr möglich. Die Einstellung der Anschlussnutzung teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer mit einer Frist von 3 Werktagen im Voraus mit.
- (3) Wird eine Ersatzversorgung vom Grundversorger angeboten, ist der Netzbetreiber berechtigt, alle zur Abwicklung der Versorgung relevanten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach Ziffer 4 an den Grundversorger zu übermitteln.

3. Zählung und Ablesung

¼h-Lastgangmessungen werden i. d. R. per Zählerfernauslesung oder in Einzelfällen von Beauftragten des Netzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen ausgelesen. Kommt es zu einer Störung der Zählerfernauslesung und dem Beauftragten des Netzbetreibers ist der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich, darf der Netzbetreiber auf Grundlage der letzten Ablesungen Ersatzwerte bilden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Sofern die Messeinrichtungen im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers stehen, trägt der Anschlussnutzer dafür Sorge, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein jederzeit betriebsbereiter, durchwahlfähiger Telefonanschluss für die Zählerdaten-Fernübertragung vorhanden ist und vom Netzbetreiber unentgeltlich betrieben werden kann. Die technischen Anforderungen des Telefonanschlusses legt der Netzbetreiber fest. Steht kein funktionsfähiger Telefonanschluss zur Verfügung, ist der Netzbetreiber berechtigt – zumindest vorübergehend – ein GSM-Modem einzurichten.

4. Datenverarbeitung

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Anschlussnutzungsvertrag anfallenden oder sonst wie bekannt gewordenen personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzer oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet.
- (2) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.

5. Rechtsnachfolge

- (1) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Anschlussnutzers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Mit Inkrafttreten einer eigenen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Anschlussnutzung für Netzebenen größer 0,4 kV, erfolgt die Anschlussnutzung auf der Grundlage der dann geltenden gesetzlichen Regelungen. Die anliegende Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) wird dann durch diese ersetzt.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Änderungen dieses Vertrages dem Anschlussnutzer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anschlussnutzer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch des Anschlussnutzers muss innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Änderung beim Netzbetreiber vorliegen. Erhebt der Anschlussnutzer fristgerechten Widerspruch, ist der Netzbetreiber zu einer Änderungskündigung berechtigt.
- (4) Bei Auslegungsfragen und Vertragslücken werden die jeweils gültigen Fassungen des „Metering Code“ (Abrechnungszählung und Datenbereitstellung), des „Distribution Code“ (Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen) und des „Grid-Code“ (Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber) ergänzend herangezogen.
- (5) Die Anschlussnutzung beginnt mit dem Strombezug auf Grund eines wirksamen Stromlieferungsvertrages. Das Ende ergibt sich aus §§ 26, 27 NAV.
- (6) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus diesem Vertrag ist für Kaufleute und juristische Personen der Sitz des Netzbetreibers.

- (7) Die unten aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Anschlussnutzungsvertrages. Der Anschlussnutzer bestätigt den Erhalt der Anlagen.

....., den
Ort, Datum

Nürnberg, den

N-ERGIE Netz GmbH

in Vertretung für den Markt Obernbreit

i.A.

i.A.

.....
Unterschrift des Anschlussnutzers

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der Fassung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

Anlage 2: Zusätzlich genutzte technische Komponenten (* soweit zutreffend)